



Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

12 Thesen

zur Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten

1. Das Grundgesetz ist im Gegensatz zu den Europäischen Verträgen ein System. Ein System erfordert Selbstergänzungskräfte und muss sich auch in Ausnahmesituationen bewähren. Einen Satz wie „Das Verfassungsrecht hört hier auf“ soll es nach den Intentionen des Verfassungsgebers nicht mehr geben.
2. Ausnahmesituationen zeigen, dass die Staatsaufgaben in einer systematischen Verfassung niemals abschließend geregelt sein können. Grundrechte sind dann nur herausgehobene Momentaufnahmen der allgemeinen Freiheitsposition des Menschen.
3. Wie das Bundesverfassungsgericht bei den Datenschutzgrundrechten bestimmte unbenannte Grundrechte benannt hat, gibt es im staatsorganisatorischen Teil ungeschriebene Staatsaufgaben. Diese werden nicht ausdrücklich benannt, jedoch konkret gegenständlich umschrieben und angewendet. Durch die Staatspraxis entsteht so ein Verfassungsgewohnheitsrecht. In diesem Sinn sind die Aufsichtsbehörden des Datenschutzes von Verfassungs wegen oberste Behörden.
4. Der Datenschutz enthält als Ausdruck der informationellen Selbstbestimmung Elemente der Informationsfreiheit.
5. Die verfassungsgewohnheitsrechtliche Stellung der Datenschutzaufsichtsbehörden überträgt sich auf die Stellung der Informationsfreiheitsbehörden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich eingerichtet wurden oder nicht.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

6. Die verbreitete Verknüpfung der Stellung als Informationsfreiheitsbeauftragte und Datenschutzbeauftragte ist organisationsrechtlich nicht im Sinne einer Personalunion zu verstehen, bei der eine Person für mehrere Ämter zuständig ist. Datenschutz und Informationsfreiheit sind vielmehr Teilelemente der dialogischen Informations- und Kommunikationsordnung der Verfassung, die nur durch eine systematische und zeitgemäße Auslegung des Grundgesetzes in ihrer vollen Tragweite erfasst wird.
7. Der Datenschutz enthält nicht nur Beschränkungen, sondern auch Elemente der Informationsfreiheit. Die Doppelfunktion der Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung wächst in den Ländern ohne spezielle Informationsfreiheits-Gesetze der Leitungsebene der Datenschutzaufsichtsbehörden zu. Die hessische Regelung der Informationsfreiheit in Nachbarschaft zum Datenschutz ist daher keine Rolle rückwärts, sondern Türöffner für ein zeitgemäßes Informationsrecht.
8. Datenschutz- und Informationsfreiheit erfordern eine rechtliche Ordnung, die sich nur unter Berücksichtigung eines anthropologischen Ansatzes widerspruchsfrei begründen lässt. Die Charakterisierung des Menschen als Mängelwesen, das nicht überlebt hätte, wenn es sich nur auf seine Instinkte hätten stützen können, wird durch das Corona-Virus bestätigt.

Bereits der Frühmensch sammelte Wissen, das „in Form“ zu bringen war, damit es bei Bedarf abgerufen werden konnte. Geformt wird Wissen, indem es in begreifbare Teilmengen (**Informationen**) zerlegt wird. Abrufbar werden die Informationen durch ihre Verarbeitung zu **Daten** (von lateinisch „dare“ = ein- oder angeben). Die Verarbeitung zu Daten war nicht nur für den aggregierten eigenen Kenntnisstand erforderlich, sondern auch, um die Informationen anderen Menschen mitzuteilen. Schon in der Antike gab es eine spezifische Datenverarbeitung zum Zweck des Informationsaustauschs. Im wechselseitigen Datenaustausch entwickelte sich die „Kommunikation“. Durch die Kommunikation werden die Informationen nicht nur verknüpft, sondern auch im Wechselspiel vermehrt.

9. Rechtlich bedeutsam wurde in erster Linie der spezielle Informationsgehalt personenbezogener Daten. Von diesen Informationen kann die betroffene Person selbst Gebrauch machen. Sie sind aber auch Dritten zugänglich. Ursprünglich waren Erwerb und Verarbeitung selbst solcher Daten zulässig, sofern die zugrundeliegende Informationsbeschaffung nicht (etwa aus Gründen eines besonderen Geheimnisschutzes) verboten war. Die Möglichkeit, automatisiert Daten zu verarbeiten, implizierte die Möglichkeit, nicht unmittelbar zugängliche Informationen über dritte Personen zu beschaffen, die diese Informationen nicht preisgeben wollen. Zu deren Schutz, nicht zum Schutz der Daten selbst, wurde das Recht auf Datenschutz entwickelt.
10. Unter Informationsfreiheit verstand man ursprünglich nur das in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG normierte Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Vorschrift knüpft an ältere Landesverfassungen an, die wie Art. 13 Hessische Verfassung nach dem 2. Weltkrieg vergleichbare Regelungen als Reaktion auf die Informationsunterdrückung im Nationalsozialismus enthielten. Das Grundrecht in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG war als reines Abwehrrecht konzipiert und vermittelte keine Informationsansprüche.
11. So ist es nach überkommenem Verfassungsverständnis noch immer. Über die Zugänglichkeit und die Art der Zugangseröffnung entscheidet, wer nach der Rechtsordnung über ein entsprechendes Zugangsrecht verfügt (BVerfGE 103, 44, 60). Fehlt es an dieser Bestimmung, ist die Informationsbeschaffung nicht vom Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt (BVerfGE 66, 116, 137). Diese Restriktion besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, obwohl das Gericht die verfassungsrechtliche Bedeutung einer informierten Öffentlichkeit in verschiedenen Zusammenhängen nachdrücklich betonte. So führte es aus, nur „umfassende Informationen, für die durch ausreichende Informationsquellen Sorge getragen wird, ermöglichen eine freie Meinungsbildung und -äußerung für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft“ (BVerfGE 27, 71). Allerdings umfasse das Grundrecht der Informationsfreiheit ein gegen den Staat gerichtetes

Recht auf Zugang in Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle aufgrund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt sei, der Staat den Zugang aber verweigere (BVerfGE 103, 41, 60). Das verschafft dem Grundrecht aus Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG jedoch keine Leistungsdimension, auf die etwa Ansprüche auf Auskünfte oder Akteneinsicht gestützt werden können.

12. Wie angedeutet, entspricht die überkommene Auffassung nicht mehr der Systematik des Grundgesetzes.